



Aktenzeichen: A/He/101/Wa

Datum: 17.06.2020

Hinweis:

Beratungsfolge: Krankenhausausschuss AR Stadtklinik Frankenthal Service GmbH
 Stadtrat

Änderung des Gesellschaftsvertrags der Stadtklinik Frankenthal Service GmbH

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Der Vertreter der Stadt Frankenthal (Pfalz) in der Gesellschafterversammlung der Stadtklinik Frankenthal Service GmbH wird angewiesen, den als Anlage 2 beigefügten geänderten Gesellschaftsvertrag zu beschließen.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

Begründung:

Bereits vor einigen Jahren hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz (ADD) um Änderungen im Gesellschaftsvertrag der Stadtklinik Frankenthal Service GmbH gebeten.

Anlässlich der im September 2019 angezeigten Änderung des Gesellschaftsvertrags in Bezug auf die Streichung des § 6 Abs. 6 (alt), der die namentliche Nennung des Geschäftsführers enthielt und deshalb zu unnötigem Verwaltungsaufwand bei Änderungen in der Geschäftsführung führte, wurde das Thema erneut aufgegriffen.

Die kommunalaufsichtliche Prüfung hat ergeben, dass zwingender Änderungsbedarf im Gesellschaftsvertrag der Stadtklinik Frankenthal Service GmbH, insbesondere betreffend den Unternehmensgegenstand und die Bereiche Wirtschaftsplan und Jahresabschluss/Rechnungslegung, besteht. Die Geschäftsführung der Stadtklinik Frankenthal Service GmbH hat die gewünschten Änderungen mit Unterstützung durch die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH umgesetzt.

Die geänderte Fassung des Gesellschaftsvertrags ist als **Anlage 2** beigefügt.

Die zusätzlichen Änderungen betreffen die folgenden Punkte:

- § 2 (Unternehmensgegenstand):
Der Unternehmensgegenstand wurde im Hinblick auf das kommunalrechtliche Örtlichkeitsprinzip konkretisiert und ein Bezug der Tätigkeiten zur Stadtklinik Frankenthal bzw. der Stadt Frankenthal hergestellt. Die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen ist nur zulässig, wenn ein solcher gemeindespezifischer Bezug vorliegt.
- § 8 (Weisungsrecht)
Das Weisungsrecht des Stadtrats der Stadt Frankenthal gegenüber dem Vertreter in der Gesellschafterversammlung wurde klarstellend ausdrücklich verankert. Als Vertreter in der Gesellschafterversammlung wird der Krankenhausausschussvorsitzende benannt.
- § 9 (Aufgaben der Gesellschafterversammlung)
Übernahme der von der ADD gewünschten redaktionellen Ergänzungen
- § 10 (Wirtschaftsplan)
Übernahme des von der ADD vorgegebenen Wortlauts
- § 11 und § 12 (neu) (Jahresabschluss, Prüfung, behördliche Prüfbefugnisse)
Übernahme des von der ADD vorgegebenen Wortlauts

- Streichung § 12 (alt)
Die Regelung über den Gründungsaufwand darf jedenfalls nicht vor Ablauf von zehn Jahren nach erstmaliger Eintragung der Gesellschaft aus der Satzung gestrichen werden. Eine Streichung erscheint aus Sicht der Geschäftsführung hier sinnvoll (wenn auch von der Kommunalaufsicht nicht ausdrücklich thematisiert).

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlagen

1. Gesellschaftsvertrag Stadtklinik Frankenthal Service GmbH (bisherige Fassung)
2. Gesellschaftsvertrag Stadtklinik Frankenthal Service GmbH (neue Fassung)